

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2027

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht

Stand am 14. September 2026 (Vorentwurf)

Rohrleitungssicherheitsverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 14. September 2026
3. für Gasleitungen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck bis und mit 5 bar: 3.1 die folgenden Richtlinien des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW): 3.1.1 G2: Rohrleitungen vom Juni 2019 3.1.2 G7: Gasdruckregelanlagen vom September 2015 3.1.3 G11: Odorierung vom April 2006 3.1.4 G13: Einspeisung von erneuerbaren Gasen vom März 2016 3.1.5 G14: Erfassung von Schadenereignissen an Gasnetzen vom August 2020 3.1.6 G18: Gasbeschaffenheit vom April 2013 3.1.7 G21: Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation des technischen Bereiches von Gasnetzbetreibern unter kantonaler Aufsicht vom März 2013;	<i>Ziff. 3.1.2, 3.1.4 und 3.1.6</i> 3. für Gasleitungen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck bis und mit 5 bar: 3.1 die folgenden Richtlinien des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW): 3.1.2. G7: Gasdruckregelanlagen, 2026 3.1.4. G13: Einspeisung von erneuerbaren Gasen, 2026 3.1.6. G18: Gasbeschaffenheit, 2026

Kernenergieverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 14. September 2026
Art. 9 <i>Anforderungen an die Sicherung</i> ¹ Der Schutz von Kernanlagen und Kernmaterialien vor Sabotage, gewaltsamen Einwirkungen oder Entwendung muss auf einer in die Tiefe gestaffelten Abwehr beruhen, welche bauliche, technische, organisatorische, personelle und administrative Massnahmen beinhaltet.	Art. 9 Abs. 1^{bis} ^{1bis} Er umfasst auch die Sicherheit und die Sicherung von leittechnischen und informationstechnischen Systemen der Kernanlagen (IT-Sicherheit).
	Art. 9a <i>Anforderungen an den Schutz gegen Cyberbedrohungen</i> ¹ Bei Kernanlagen sind Schutzmassnahmen gegen Cyberbedrohungen zu treffen. ² Das ENSI wird beauftragt, spezifische Vorgaben für den Schutz gegen Cyberbedrohungen in Richtlinien zu regeln.
	Art. 9b <i>Konzeption und Umsetzung von Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen</i> Die Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen müssen so konzipiert und umgesetzt werden, dass sie sich gegenseitig nicht beeinträchtigen.
Art. 30 <i>Anforderungen an die Organisation</i> ⁴ Er hat eine Stelle für den technischen Betrieb der Kernanlage zu bezeichnen, die mit den erforderlichen Kompetenzen und Mitteln ausgestattet ist und für die Entscheide in Bezug auf Sicherheit und Sicherung verantwortlich ist.	Art. 30 Abs. 4 ⁴ Er hat eine Stelle für den technischen Betrieb der Kernanlage zu bezeichnen, die mit den erforderlichen Kompetenzen und Mitteln ausgestattet ist und für die Entscheide in Bezug auf die Sicherheit und die Sicherung einschliesslich der IT-Sicherheit verantwortlich ist.
Art. 36 <i>Verfolgen des Standes von Wissenschaft und Technik sowie der Betriebserfahrungen in vergleichbaren Anlagen</i> ¹ Der Bewilligungsinhaber hat die Entwicklung der fachbezogenen Wissenschaft, insbesondere Erkenntnisse aus der Forschung, zu verfolgen und zu prüfen, inwieweit daraus Erkenntnisse für die Sicherheit seiner Anlage abgeleitet werden können.	Art. 36 Abs. 1 ¹ Der Bewilligungsinhaber hat die Entwicklung der fachbezogenen Wissenschaft, insbesondere Erkenntnisse aus der Forschung, zu verfolgen und zu prüfen, inwieweit daraus Erkenntnisse für die Sicherheit und die Sicherung der eigenen Anlage abgeleitet werden können.
Art. 62 <i>Rahmenbewilligungsgesuch</i> Der Gesuchsteller für eine Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager hat zusätzlich zu den Gesuchsunterlagen nach Artikel 23 einen Bericht mit folgenden Angaben einzureichen: a. einen Vergleich der zur Auswahl stehenden Optionen hinsichtlich der Sicherheit des geplanten Tiefenlagers;	Art. 62 Bst. a Der Gesuchsteller für eine Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager hat zusätzlich zu den Gesuchsunterlagen nach Artikel 23 einen Bericht mit folgenden Angaben einzureichen: a. einen Vergleich der zur Auswahl stehenden Optionen hinsichtlich der Sicherheit und der Sicherung des geplanten Tiefenlagers;

Anhang 5
(Art. 37)

Periodische Berichterstattung

Bericht	Inhalt/Frist zur Einreichung	Periodizität
Monatsbericht	Bericht der Kernkraftwerke über den Betrieb der Anlage und Vergleichsdarstellungen mit früheren Monaten (Trends), insbesondere über den Betrieb und die Sicherheit, Chemie, den Strahlenschutz, mit Angaben über die Personendosimetrie, die Abgaben radioaktiver Stoffe, die radioaktiven Abfälle, Ereignisse und Befunde, Organisation, Personal und Ausbildung sowie Projekte, Analysen, Rückfluss aus Betriebserfahrungen, Ereignisse in vergleichbaren Anlagen, Tätigkeiten und Ergebnisse der Instandhaltung.	Monatsbericht

Anhang 5
(Art. 37)

Periodische Berichterstattung

Zeile «Monatsbericht» ersetzen

Bericht	Inhalt/Frist zur Einreichung	Periodizität
Monatsbericht	Bericht der Kernkraftwerke über den Betrieb der Anlage und Vergleichsdarstellungen mit früheren Monaten (Trends), insbesondere über den Betrieb, die Sicherheit und die Sicherung, Chemie, den Strahlenschutz, mit Angaben über die Personendosimetrie, die Abgaben radioaktiver Stoffe, die radioaktiven Abfälle, Ereignisse und Befunde, Organisation, Personal und Ausbildung sowie Projekte, Analysen, Rückfluss aus Betriebserfahrungen, Ereignisse in vergleichbaren Anlagen, Tätigkeiten und Ergebnisse der Instandhaltung. Einzureichen bis spätestens zum Ende des Folge-monats.	Monat

Energieförderungsverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 14. September 2026
<i>Art. 30b Vergütungssätze für Wasserkraftanlagen</i> ¹ Die Höhe der Vergütungssätze für Wasserkraftanlagen wird einzelfallweise bestimmt. ² Das Vorgehen zur Bestimmung der Vergütungssätze ist in Anhang 6.1 festgelegt. ³ Der Vergütungssatz für eine Wasserkraftanlage beträgt höchstens: a. für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen: 30 Rp./kWh; b. für erhebliche Erneuerungen: 10 Rp./kWh.	<i>Art. 30b Abs. 3 Einleitungssatz und 4</i> 3 Der Vergütungssatz für eine Wasserkraftanlage beträgt bezogen auf die durchschnittliche jährliche Mehrproduktion höchstens: 4 Die durchschnittliche jährliche Mehrproduktion berechnet sich nach Anhang 6.1 Ziffer 4.3. Die Berechnung erfolgt für die ersten fünf Betriebsjahre provisorisch anhand der zum Zeitpunkt des Entscheids vorliegenden Planungswerte. Nach Abschluss der ersten fünf Betriebsjahre wird sie anhand der tatsächlichen für diesen Zeitraum berechneten durchschnittlichen jährlichen Mehrproduktion für die gesamte Vergütungsdauer definitiv festgesetzt und rückwirkend korrigiert.
<i>Art. 30b^{bis} Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung</i> ¹ Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen: d. das nutzbare Speichervolumen sowohl um mindestens 15 Prozent als auch um 150 000 Kubikmeter vergrössert wird; oder	<i>Art. 30bbis Abs. 1 Bst. d und 3</i> 1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen: d. das nutzbare Speichervolumen um mindestens 15 Prozent vergrössert wird und mit dem Inhalt dieses zusätzlichen Speichervolumens während 30 Volllaststunden Elektrizität produziert werden kann; oder 3 Für Anlagen, die gestützt auf Absatz 1 Buchstabe c oder e ins System der gleitenden Marktprämie eingetreten sind, gilt: a. Fünf Betriebsjahre nach der Erweiterung wird beurteilt, ob das Erheblichkeitskriterium im Durchschnitt dieser fünf Jahre erfüllt wurde. b. Liegen für das Nichteinhalten des Erheblichkeitskriteriums in einzelnen Jahren Gründe vor, für die der Betreiber nicht einzustehen hat, so kann das BFE auf Antrag des Betreibers diese Jahre bei der Beurteilung nicht berücksichtigen; in diesem Fall werden zusätzlich so viele weitere Betriebsjahre für die Beurteilung berücksichtigt, dass insgesamt fünf Betriebsjahre berücksichtigt werden; sämtliche berücksichtigten Betriebsjahre müssen innerhalb der ersten zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Erweiterung liegen. c. Wird das Erheblichkeitskriterium im Durchschnitt der fünf berücksichtigten Jahre nicht eingehalten, so verfügt das BFE den Ausschluss des Betreibers aus dem System der gleitenden Marktprämie und fordert die gesamte ausbezahlte gleitende Marktprämie abzüglich der bereits erfolgten Rückzahlungen für den übersteigenden Teil (Art. 30a^{novies}) zurück.

<i>Art. 30b^{octies} Zusicherung dem Grundsatz nach</i> Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt, stehen genügend Mittel zur Verfügung und wurde das Wahlrecht zugunsten der gleitenden Marktprämie ausgeübt, so sichert das BFE die Teilnahme der Anlage am System der gleitenden Marktprämie mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu und setzt Folgendes fest: a. die voraussichtliche Höhe des Vergütungssatzes; b. die maximal anrechenbaren Investitionskosten, Betriebskosten und strompreisunabhängigen Abgaben an das Gemeinwesen; c. den voraussichtlichen Anteil der Nettoproduktion, für den die gleitende Marktprämie gewährt wird; d. die Frist, innerhalb der mit dem Bau zu beginnen ist; e. die Frist, innerhalb der die Anlage in Betrieb zu nehmen ist.	<i>Art. 30b^{octies} Bst. c Aufgehoben</i>
<i>Art. 30b^{decies} Inbetriebnahmemeldung</i> ² Sie muss mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. das Inbetriebnahmedatum; b. das Abnahmeprotokoll; c. allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben.	<i>Art. 30b^{decies} Abs. 2 Bst. d</i> 2 Sie muss mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten: d. die Beglaubigung der Anlagedaten gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV).
<i>Art. 30b^{undecies} Entscheid</i> ¹ Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so verfügt das BFE namentlich: a. den Eintritt ins System der gleitenden Marktprämie; b. den nach Anhang 6.1 Ziffer 4.3 berechneten Anteil der Nettoproduktion, für den die gleitende Marktprämie gewährt wird; c. die tatsächlich angefallenen anrechenbaren Investitionskosten bis zur Höhe der mit der Zusicherung nach Artikel 30b^{octies} Buchstabe b festgesetzten maximal anrechenbaren Investitionskosten; d. die Parameter für die jährliche Berechnung der Höhe des Vergütungssatzes, die sich gegenüber den mit der Zusicherung nach Artikel 30b^{octies} festgesetzten Werten verändert haben. ² Das BFE widerruft die Zusicherung nach Artikel 30b^{octies} und weist das Gesuch um Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie ab, wenn: a. nach der Inbetriebnahme nicht alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; b. die Inbetriebnahme nicht fristgerecht erfolgt; c. der Standort der Anlage nicht dem im Gesuch angegebenen entspricht.	<i>Art. 30b^{undecies} Abs. 1 Bst. b Aufgehoben</i>

Art. 30^{edecies} Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Inbetriebnahmemeldung ⁴ Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten: a. das Inbetriebnahmedatum; b. die Beglaubigung der Anlagedaten gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV); c. allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben.	<i>Art. 30^{edecies} Abs. 4 Bst. b</i> 4 Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten: b. die Beglaubigung der Anlagedaten gemäss Artikel 2 Absatz 2 HKSV;
---	---

Stromversorgungsverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 14. September 2026
<i>Art. 8d Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen</i> ¹ Netzbetreiber dürfen die Mess- und Stammdaten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen zu folgenden Zwecken bearbeiten: b. Personendaten und Daten juristischer Personen in nicht pseudonymisierter Form, einschliesslich der Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr für die Abrechnung: 1. der Energielieferung, 2. des Netznutzungsentgelts, 3. der Vergütung für den Einsatz von Steuer- und Regelsystemen im Zusammenhang mit der Nutzung von Flexibilität.	<i>Art. 8d Abs. 1 Bst. b</i> 1 Netzbetreiber dürfen die Mess- und Stammdaten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen zu folgenden Zwecken bearbeiten: b. Personendaten und Daten juristischer Personen in nicht pseudonymisierter Form, einschliesslich der Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr: 1. für die Sicherstellung der Einhaltung der Anschlussbedingungen von Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern, 2. für die Abrechnung: - der Energielieferung - des Netznutzungsentgelts - der Vergütung für den Einsatz von Steuer- und Regelsystemen im Zusammenhang mit der Nutzung von Flexibilität.

Art. 18c Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts Die Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts (Art. 14a Abs. 1 und 3 StromVG) umfasst auch die Kosten für die Systemdienstleistungen, die Stromreserve nach der WResV und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG sowie die Kosten im Zusammenhang mit den Artikeln 15a und 15b StromVG.	Art. 18c Die Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts (Art. 14a Abs. 1 und 3 StromVG) umfasst auch die Kosten für die Systemdienstleistungen, die Stromreserve nach der WResV und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG sowie die Kosten im Zusammenhang mit den Artikeln 14^{bis}, 15a und 15b StromVG.
Art. 18d Rückerstattung des Netznutzungsentgelts ¹ Die Netzbetreiber legen für Speicher mit Endverbrauch (Art. 14a Abs. 4 Bst. a StromVG) und Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität (Art. 14a Abs. 4 Bst. b StromVG; Umwandlungsanlagen) einen Rückerstattungstarif fest. ² Die Rückerstattung für Pilot- und Demonstrationsanlagen (Art. 14a Abs. 4 Bst. c StromVG) umfasst das bezahlte Netznutzungsentgelt, einschliesslich der Kosten für die Systemdienstleistungen, die Stromreserve nach der WResV und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG sowie der Kosten im Zusammenhang mit den Artikeln 15a und 15b StromVG.	Art. 18d Abs. 2 ² Die Rückerstattung für Pilot- und Demonstrationsanlagen (Art. 14a Abs. 4 Bst. c StromVG) umfasst das bezahlte Netznutzungsentgelt, einschliesslich der Kosten für die Systemdienstleistungen, die Stromreserve nach der WResV und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG sowie der Kosten im Zusammenhang mit den Artikeln 14^{bis}, 15a und 15b StromVG.
Art. 18e Rückerstattungstarife ¹ Der Rückerstattungstarif für Speicher mit Endverbrauch und Umwandlungsanlagen entspricht der Summe aus: a. der für das Tarifjahr durchschnittlichen Arbeitskomponente (Rp./kWh) des Netznutzungstarifs am Ort der Einspeisung; b. den Kosten für: 1. die Systemdienstleistungen, 2. die Stromreserve nach der WResV, 3. den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG, und 4. die Massnahmen nach den Artikeln 15a und 15b StromVG.	Art. 18e Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 <i>1 Der Rückerstattungstarif für Speicher mit Endverbrauch und Umwandlungsanlagen entspricht der Summe aus:</i> <i>b. den Kosten für:</i> <i>4. die Massnahmen nach den Artikeln 14^{bis}, 15a und 15b StromVG.</i>

Art. 18h Rückerstattung des Netznutzungsentgelts bei Pilot- und Demonstrationsanlagen ¹ Die Betreiber von Pilot- und Demonstrationsanlagen sind rückerstattungsberechtigt, wenn sie zusätzlich zu den Bedingungen nach Artikel 14a Absatz 4 Buchstabe c StromVG vom BFE als Pilot- und Demonstrationsanlage anerkannt sind. ² Eine Anlage wird vom BFE als Pilot- und Demonstrationsanlage anerkannt, wenn die Anlage neuartige technische oder betriebliche Eigenschaften aufweist und: a. die Anlage spätestens am 31. Dezember 2034 in Betrieb geht; und b. für die Anlage bereits ein Baubewilligungsgesuch eingereicht worden ist. ³ Massgebend für die Beurteilung, ob die Gesamtleistung von 200 MW (Art. 14a Abs. 4 Bst. c StromVG) bereits überschritten ist, ist das Datum des beim Netzbetreiber eingereichten Antrags auf Rückerstattung. ⁴ Die Netzbetreiber informieren das BFE über die Anträge auf Rückerstattung von Pilot- und Demonstrationsanlagenbetreibern. ⁵ Das BFE führt eine öffentlich zugängliche Liste mit den Angaben zur Gesamtleistung aller Pilot- und Demonstrationsanlagen, für die ein Antrag auf Rückerstattung eingereicht wurde, und aktualisiert die Liste laufend.	Art. 18h Abs. 2 Bst. c und Abs. 3–5 2 Eine Anlage wird vom BFE als Pilot- und Demonstrationsanlage anerkannt, wenn die Anlage neuartige technische oder betriebliche Eigenschaften aufweist und: c. mit der neuen Pilot- und Demonstrationsanlage die Gesamtleistung von 200 MW (Art. 14a Abs. 4 Bst. c StromVG) nicht überschritten wird; massgebend für die Reihenfolge der Behandlung der Gesuche zur Prüfung der Gesamtleistung ist das Eingangsdatum des beim BFE eingereichten Gesuchs. <i>3 Aufgehoben</i> <i>4 Aufgehoben</i> 5 Das BFE führt eine öffentlich zugängliche Liste mit den Angaben zur Gesamtleistung aller Pilot- und Demonstrationsanlagen, für die ein Gesuch um Anerkennung eingereicht wurde, und aktualisiert die Liste laufend.
	4h. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... <i>Art. 31q</i> Für Gesuche um Anerkennung als Pilot- und Demonstrationsanlage (Art. 18h Abs. 2), die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... beim BFE eingereicht wurden, ist Artikel 18h Absatz 2 Buchstabe c anwendbar, wenn für die Anlage: a. noch keine Anerkennung erteilt wurde; oder b. eine Anerkennung erteilt und noch kein Rückerstattungsgesuch gestellt wurde.

Energieeffizienzverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 14. September 2026
<i>Anhang 1.18</i> (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1) Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten 1 Geltungsbereich 1.1 Dieser Anhang gilt für Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie für gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 300 kW aufweisen. 1.2 Ausgenommen sind Einzelraumheizgeräte nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1103. 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1103. 2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben 2.1 Einzelraumheizgeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach den Artikeln 3, 6 und 7 und Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1103 erfüllen. 2.2 Elektrische Einzelraumheizgeräte nach Ziffer 1 mit Ausnahme von Handtuchhaltern und Kirchenbankheizungen dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad nach Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1103 nicht unter 49,5 Prozent liegt.	<i>Anhang 1.18</i> (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1) Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten <i>Ziff. 1.2 Fussnote</i> 1.2 Ausgenommen sind Einzelraumheizgeräte nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1103. <i>Ziff. 2.2</i> 2.2 Elektrische Einzelraumheizgeräte nach Ziffer 1 mit Ausnahme von Heizlüftern, Handtuchhaltern und Kirchenbankheizungen dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad nach Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1103 nicht unter 49,5 Prozent liegt.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener externer Netzteile

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene externe Netzteile nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1782.
- 1.2 Ausgenommen sind Geräte nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1782.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1782.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

Netzteile nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1782 erfüllen.

3 Konformitätsbewertungsverfahren

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Netzteile nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1782 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.
- 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Netzteil anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang III Ziffer 2 der Verordnung (EU) 2019/1782 erfüllen.

4 Angabe des Energieverbrauchs

- 4.1 Die Angaben der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und weitere Produktinformationen sind nach Anhang II Ziffer 2 der Verordnung (EU) 2019/1782 vorzunehmen.

5 Übergangsbestimmungen

Netzteile, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab dem 31. Dezember 2020 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2021 abgegeben werden.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben externer Netzteile, drahtlose Ladegeräte, drahtloser Ladepads sowie von Batterieladegeräten für Allzweck-Gerätebatterien und USB-Type-C-Kabeln

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für externe Netzteile (EPS), drahtlose Ladegeräte, drahtlose Ladepads, Batterieladegeräte für Allzweck-Gerätebatterien und USB-Type-C-Kabel nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/2052.
- 1.2 Ausgenommen sind Geräte nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/2052.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2025/2052.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

Geräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II und III der Verordnung (EU) 2025/2052 erfüllen.

3 Konformitätsbewertungsverfahren

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von Geräten nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach Anhang II und IV der Verordnung (EU) 2025/2052 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.
- 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle Geräte nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang V Ziffer 2 und 3 der Verordnung (EU) 2025/2052 erfüllen.

4 Angabe des Energieverbrauchs

Die Angaben der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und weitere Produktinformationen sind nach Anhang II Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2025/2052 vorzunehmen.

5 Übergangsbestimmungen

Geräte nach Ziffer 1.1, welche die ab dem 14. Dezember 2028 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2029 abgegeben werden.

Anhang 2.14
(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener gewerblicher Kochfelder, offener Gratinier- oder Warmhalte-Öfen mit starker Oberhitze (Salamander) und Fritteusen

1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für:

- a. netzbetriebene gewerbliche Kochfelder;
- b. netzbetriebene gewerbliche offene Gratinier- oder Warmhalte-Öfen mit starker Oberhitze (Salamander);
- c. netzbetriebene gewerbliche Fritteusen.

- 2.3 Netzbetriebene gewerbliche Fritteusen nach Ziffer 1 Buchstabe c dürfen ab 1. Januar 2024 nur noch in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr Becken mit einer Wärmedämmung mit einem minimalen R-Wert von 0,12 Quadratmeter Kelvin pro Watt gedämmt ist. Allfällige Kaltzonen zur Verlängerung der Öllebensdauer müssen nicht isoliert werden.

3 Konformitätsbewertungsverfahren

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die nach Ziffer 2 erforderlichen Eigenschaften der netzbetriebenen gewerblichen Küchengeräte anhand der technischen Unterlagen bewertet; die technischen Unterlagen müssen die Funktionsweise der erforderlichen Eigenschaften erläutern und im Falle von Fritteusen für die Wärmedämmung des Beckens den R-Wert in Quadratmeter Kelvin pro Watt auf zwei Dezimalstellen und die Dicke der Dämmschicht in Millimeter enthalten.

Anhang 2.14

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener gewerblicher Kochfelder, offener Gratinier- oder Warmhalte-Öfen mit starker Oberhitze (Salamander) und Fritteusen

Ziff. 1.2

1.2 Ausgenommen sind:

- a. Grillplatten;
- b. Kochfelder, die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz zur Verwendung in schweizerischen Schutzbauten zugelassen sind;
- c. Dreiseitig geschlossene Salamander mit Rosteinschub;
- d. Tischfritteusen.

Ziff. 2.3

- 2.3 Netzbetriebene gewerbliche Fritteusen nach Ziffer 1.1 Buchstabe c dürfen ab 1. Januar 2028 nur noch in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn:
- a. ihr Becken mit einer Wärmedämmung gedämmt ist, deren R-Wert bei 170 Grad Celsius mindestens 0,12 Quadratmeter Kelvin pro Watt beträgt; allfällige Kaltzonen zur Verlängerung der Öllebensdauer müssen nicht isoliert werden;
 - b. sie nach längstens 30 Minuten Leerlaufbetrieb automatisch die Soll-Temperatur unter 130 Grad Celsius absenken oder sich ausschalten.

Ziff. 3.1

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die nach Ziffer 2 erforderlichen Eigenschaften der netzbetriebenen gewerblichen Küchengeräte anhand der technischen Unterlagen bewertet; die technischen Unterlagen müssen die Funktionsweise der erforderlichen Eigenschaften erläutern. Bei Fritteusen müssen die technischen Unterlagen insbesondere enthalten:
- a. den R-Wert der Wärmedämmung des Beckens in Quadratmeter Kelvin pro Watt auf zwei Dezimalstellen;
 - b. die Temperatur in Grad Celsius, für welche der R-Wert nach Buchstabe a gilt;
 - c. die Dicke der Dämmschicht in Millimeter;

4 Übergangsbestimmung Netzbetriebene gewerbliche Küchengeräte, welche die ab 1. Januar 2024 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2024 abgegeben werden.	d. die Zeitdauer oder den einstellbaren Zeitbereich in Minuten zwischen dem letzten Frittieren und der automatischen Senkung der Soll-Temperatur oder dem Ausschalten; e. die abgesenkte Soll-Temperatur oder deren einstellbaren Bereich in Grad Celsius. <i>Ziff. 4</i> 4. Übergangsbestimmung Netzbetriebene gewerbliche Fritteusen, welche die ab 1. Januar 2028 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2028 abgegeben werden.
---	---